

DEKANEKONFERENZ PFLEGEWISSENSCHAFT

Konferenz der Dekaninnen und Dekane pflegewissenschaftlicher Fachbereiche bzw. Institute und der assoziierten Vertreterinnen und Vertreter pflegewissenschaftlicher Studiengänge an Fachhochschulen, Universitäten und Gesamthochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und Österreich gem. e. V.

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – PflAPrV)

Die Dekanekonferenz Pflegewissenschaft dankt dem BMG und dem BMFSFJ für die Gelegenheit der Stellungnahme zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe. Sie anerkennt und würdigt die umfangreiche und genaue Arbeit der Erstellung und die Ausbalancierung der unterschiedlichen Aspekte bezogen auf Bildung und Versorgung, die beteiligten gesellschaftlichen Interessen und ihre Vertreterinnen und Vertreter und vor allem auf das ungewöhnliche weitere Procedere, das Reformwerk in Gänze zu einem guten Ende gebracht zu haben. Insbesondere die jeweiligen politischen Implikationen und Schnittstellen zu Interessengebundenheiten sehen wir akzeptabel austariert.

Wir erkennen an, daß einigen unserer Bedenken aus dem Stellungnahmeverfahren zum Gesetz klarstellend Rechnung getragen worden ist,¹ anderen nicht. So haben die sequentielle theoretische und praktische Ausbildung und eine curriculare Strukturierung, auch entsprechend zunehmenden Anforderungen Eingang gefunden. Insbesondere die in § 37 (3) des Pflegeberufegesetzes formulierten Kompetenzen des erweiterten Ausbildungsziels sind in dimensionaler Trennung und Klarstellung – bis auf die Hochkomplexität der Pflegeprozesse – konkreter und klarer geworden. Hochkomplexität² widerspricht laut EU-Richtlinie – auch in der hochschulischen Ausbildung dem Postulat der Generalistik und Einrichtungsungebundenheit der Ziele, Kompetenzen und Bildungsprozesse der Pflege.³

¹ Stellungnahmen vom 5.6.2016, 25.1.2017.

² Und auch „Komplexität“.

³ Vgl. Abschnitt 3.

Wegen des Neulands, das vor allem durch die hochschulischen Qualifikationsregelungen betreten wurde, und der Neukonstruktion einer „impliziten staatlichen Prüfung“ in der hochschulischen Bildung eines komplex geregelten Berufs ergeben sich eine Reihe von Nachfragen und Klärungsbedarfen, zu denen wir nach unseren bisherigen Erfahrungen Vorschläge machen und Anregungen geben, von denen wir wünschen würden, sie fänden Berücksichtigung und Eingang.

Wir stellen einige Vorbemerkungen voran (1), tragen unsere Bedenken und Anliegen in einigen Thesen und Vorschlägen der Änderung vor (2), gehen auf die Fragen der Komplexität und Hochkomplexität der Pflegebedarfe ein (3) und merken abschließend einiges an, was nach unserer Auffassung widersprüchlich, begrifflich nicht klar, ergänzungsbedürftig und klarstellbar ist (4).

Unsere Stellungnahme richtet sich schwerpunktmäßig auf die hochschulischen Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung im Zusammenhang mit dem Gesetztext.

1. Vorbemerkungen

Nach dem sehr langwierigen Verlauf der Gesetzgebung zum Pflegeberufegesetz und der untergesetzlichen Ausgestaltung am Beispiel der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung liegt uns daran zu betonen, daß wir mit der Stellungnahme keine weitere Verzögerung des Verfahrens und der Umsetzung der Pflegereform in die Ausbildungen beabsichtigen. Trotzdem wollen wir auf einige Aspekte aufmerksam machen, die wir für relevant halten und bei denen wir davon ausgehen, daß Klarstellungen auf der Ebene der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung mögliche Konflikte und rechtliche Klärungen vermeiden helfen können. Dies erscheint aus zwei Gründen von Relevanz: Erstens weil im vorliegenden Gesetz und der Ausgestaltung neue Wege der berufsfachschulischen und hochschulischen Bildung in einem Heilberuf beschritten werden, einschließlich der beruflichen Zulassung zu einem Heilberuf, ohne ein förmliches Staatsexamen für das gesamte Studium geregelt zu haben, und weil zweitens eine interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen der Gesundheits-/Sozial- und der Wissenschaftsseite die Voraussetzung produktiven Gelingens ist. Die Klärung grundlegender Fragen der interdisziplinären Zusammenarbeit in der gesundheitsfachberuflichen und der hochschulischen Ausbildung ist sicher von Bedeutung für die anstehenden weiteren qualifikatorischen Prozesse im Bereich der hochschulischen Ausbildung der Gesundheitsfachberufe.

Ausdrücklich wollen wir noch einmal betonen, daß wir im Prozeß der Gesetzgebung für eine Staatsprüfung votiert haben. Aber auch mit der gegenwärtigen Regelung der Prüfung entsprechend § 39 PflBG haben wir grundsätzlich keine Probleme.

2. Thesen und Vorschläge der Änderung

Mit jeweils kurzen Begründungen schlagen wir die folgenden Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vor:

2.1 Der in § 33 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelte Prüfungsausschuß sollte die Bezeichnung „**Prüfungsausschuß nach § 39 PflBG** ((2) Satz 1)“⁴ erhalten und mit den notwendigen Regelungen zur berufszulassenden staatlichen Prüfung in die Prüfungsordnung der jeweiligen Hochschule⁵ mit primärqualifizierenden Studiengängen als besonderer Prüfungsbereich ausgewiesen integriert werden. Die spezifischen Regelungen für die berufszulassenden staatlichen Prüfungen gelten, der Vorsitz kann durch die Vertretung der zuständigen Behörde und den Vorsitz des Prüfungsausschusses der Hochschul-Prüfungsordnung gemeinsam, jeweils mit Stellvertretung, wahrgenommen werden. Damit besteht Rechts- und Verfahrenssicherheit für das hochschulische Procedere. Im Prüfungsausschuß nach § 39 PflBG sollten sich alle Regelungen finden, die für die Berufszulassung unerlässlich sind. Alle weiteren Regelungen sollten in die geltende Hochschulprüfungsordnung verwiesen werden oder für Pflegestudierende dort spezifisch geregelt werden (z. B. Fehlzeiten). Der/die hochschulische Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach § 39 PflBG sollte Pflegefachkraft sein, das heißt, sie/er sollte über eine Berufszulassung verfügen, gestützt auf das ausdrücklich geregelte Fragerecht

⁴ Streng genommen ist der in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelte Prüfungsausschuß ein Zwitter, der sowohl die Ausschlußfunktion trägt (Aufsicht, Überwachung, Genehmigungen, Entscheidungen, Verfahren, ...) wie auch die Prüfungskommissionsfunktionen (Durchführen und Bewerten der Prüfungen) beinhaltet. Dies muß aber kein Problem darstellen.

⁵ Prüfungsordnungen der Hochschulen sind nach dem Hochschulrahmenrecht von 1998 und zwanzig Jahren Bologna- und Folgeprozessen sowie vielen rechtlichen und richterlichen Überprüfungen heutzutage in einer Verfassung, in der sie solide entwickelt und belastbar erscheinen (und weitgehend auch sind). Hochschul-Prüfungsordnungen werden durch die Hochschulen als allgemeine (für mehrere Fachbereiche oder die gesamte Hochschule) oder spezifische Prüfungsordnungen (für einzelne Studiengänge) erarbeitet, durch die Wissenschaftsverwaltungen genehmigt, im Akkreditierungsverfahren geprüft und von der Hochschule (Rechtsabteilung) als rechtlich geprüft bescheinigt. Sie enthalten konvergent notwendige und bewährte Regelungen für Formen, Inhalte und Verfahren, so daß einerseits ein besonderer Prüfungsausschuß integrierbar erscheint und andererseits formale Regelungen aus dieser besonderen berufszulassenden staatlichen Prüfungsregelung verweisbar erscheinen, ohne die Substanz staatlicher Verantwortung für den Gesamtprozeß zu beeinträchtigen. (Eine entsprechende Regelung wurde 2013 durch die oberste Landesbehörde des Saarlandes für einen primärqualifizierenden Pflegestudiengang genehmigt. Sie kann eingesehen werden.)

in den berufszulassenden staatlichen Prüfungen. Es muß sich nicht unbedingt um eine PflegewissenschaftlerIn handeln.

Die Differenzierung der Prüfungsausschüsse in ihren jeweils spezifischen Funktionen, aber auch im formalen Bezug aufeinander ist wichtig, weil es ansonsten zu grundlegenden Problemen und Störungen der Kommunikation kommen kann.

2.2 Wenn dem Vorschlag der Integration eines eigenständigen und besonderen Prüfungsausschuß für die geregelte berufszulassende staatliche Prüfung gefolgt werden kann, könnten die Regelungen der hochschulischen Prüfungsordnung die formalen Prüfungsregelungen tragen. Die zuständige aufsichtliche Einrichtung der Gesundheits-/Sozialverwaltung kann direkt oder über die Akkreditierung (Programm-/System-) Einblick in die formalen Regelungen nehmen und damit sicher sein, daß sie rechtssicher ablaufgesichert sind und ihren Anforderungen entsprechen. (Die in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgeschlagenen formalen Prüfungsregelungen sind ohnehin nicht grundlegend abweichend, aber deutlich unvollständig und führen zu vermeidbaren Konflikten.)

2.4 Widerspruchsrecht und -verfahren sind für Studierende in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nicht thematisiert, aber mit Sicherheit erforderlich. Die Hochschulen haben (nahezu vollständig) ein internes Widerspruchsrecht geregelt, erteilen zu definitiven Entscheidungen des Prüfungsausschusses Rechtsbehelfbelehrungen, die den Verwaltungsrechtsweg eröffnen. Diese Lösung ist für den hochschulischen Prüfungsteil in Anspruch zu nehmen. Für den Teil der berufszulassenden Prüfung, also den Prüfungsausschuß nach § 39 PflBG ist dies neu zu regeln, oder eine neue Lösung in Verbindung mit den bestehenden Regelungen ist zu vereinbaren.

2.5 Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung regelt die Bachelorarbeit als Teil der berufszulassenden staatlichen Prüfung. Dies macht nach Auffassung der Dekanekonferenz Pflegewissenschaft aus mehreren Gründen keinen Sinn, und die Regelungen, die in der Verordnung vorgeschlagen werden, sind nicht belastbar. Erstens ist der für die Bearbeitung genannte Zeitraum – mindestens im ersten Datum (6 Wochen) – zu knapp bemessen, da eine Bachelorarbeit bis zu 12 Kreditpunkte nach dem ECTS-System umfaßt, was eine Bearbeitungszeit von 300 bis 360 Zeitstunden erfordert, die nach den

Regelungen von einem Seminar unterschiedlichen Umfangs begleitet werden kann.⁶ Zweitens ist auch eine zeitgedehnte Form von Ausbildung und Studium laut Gesetz möglich, die für den Hochschulbereich überhaupt nicht geregelt ist, aber regelhaft als eigenständige (teilzeitliche) Studienform akkreditiert wird. Damit hat die Vollzeit-Bachelorphase den Umfang von etwa (mindestens) einem Semester, was in der Form einer querschnittlichen staatlichen Prüfung vermutlich kaum zu bewältigen ist, es sei denn, es findet eine hundertprozentige Delegation in die Hochschulverantwortung statt. Dann kann man dies auch so regeln. Eine weitere Unvereinbarkeit resultiert daraus, daß die Studierenden in der Prüfungszeit auch in der praktischen Ausbildung sind. Eine Bachelorarbeit mit vollzeitlichem Arbeitsumfang kann nicht neben der praktischen Ausbildung geschrieben werden. Die Bachelorarbeit ist keine Aufsichtsarbeit. Sie hat interne und externe Recherche und Konzeptionsphasen, abgesehen von Phasen empirischer Bearbeitung. Zudem ist die an Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens gebunden.

In den Prüfungsordnungen der Hochschulen wird Studierenden ein Vorschlagsrecht für ein Thema der Bachelorarbeit eingeräumt, das allerdings keinen Rechtsanspruch begründet. Das Thema der Bachelorarbeit ist mit der/dem Erstbegutachtenden abgestimmt und wird durch den Prüfungsausschuß genehmigt und zeitgebunden ausgegeben. Vor dem Hintergrund eines vorgesehenen Vertiefungseinsatz – der für die Studierenden auch profilbildend sein könnte – kann die Bachelorarbeit ein sinnvoller Ansatz sein, wissenschaftliche Fragestellungen mit Praxiserfahrungen, -gestaltungen, -umsetzungen, ... in Verbindung zu bringen und in vertieftem Kontext am Studienabschluß zu bearbeiten.

Unser Vorschlag ist zusammenfassend, die Bachelorprüfung in Verantwortung und Regelungskompetenz der Hochschule zu belassen und seitens der für die staatliche Prüfung zuständigen Behörde die folgenden verbindlichen Regelungen zu Zweckbindung und Spezifität zu treffen: Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung schreibt für das hochschulische Studienabschlußverfahren verbindlich vor, daß die Bachelorarbeit einen (belastbaren) Bezug zu Pflege und Pflegewissenschaft aufweisen muß. Die Genehmigung und Ausgabe der Themen der Bachelorarbeit durch den Prüfungsausschuß der Hochschule erfolgt im Benehmen mit der für die berufszulassende Prüfung zuständigen Behörde (ggf. über den Prüfungsausschuß nach § 39 PflBG). Vertreterinnen und Vertreter der für die berufszulassende Prüfung zuständigen Behörde

⁶ Damit wären noch weitere 15 Creditpunkte durch hochschulische Theorie-/Fachpraxisveranstaltungen oder durch curricular integrierte praktische Ausbildung definierbar, was eine teilzeitliche Bearbeitung der Bachelorarbeit erfordern würde und den Gesamtzeitraum der Bachelorarbeit quasi verdoppeln würde.

können Einblick in die Bachelorarbeiten nehmen und an den Colloquien (Verteidigungen) mit Fragerecht teilnehmen. Das Gesetz regelt in § 39 PflBG eine Hochschulprüfung.

2.6 Diese Regelung für die Bachelorarbeit würde auch die Lösung eines weiteren Problems, das die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nicht erkennt, lösen helfen: Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung läßt die studienbegleitenden Prüfungen von dreieinhalb oder vier Studienjahren, die für das primärqualifizierende Studium wichtige Inhalte vermitteln, Kompetenzen erarbeiten und Outcomes verantworten, unberücksichtigt, mindestens aber unthematisiert. Das kann eigentlich nicht sein. Es würde auch die Basis der nationalen und internationalen Vergleichbarkeit von Hochschulabschlüssen beeinträchtigen, die inzwischen für Hochschulstudien in größerem Umfang vergleichbar besteht als für andere Formen der pflegerischen Qualifikation. Prüfungsergebnisse der Studiengänge werden numerisch, durch erworbene Kreditpunkte und durch ein ECTS-Benotungssystem vergleichbar bewertet und thematisch im Diploma Supplement aufgeführt. Daran sollte zumindest für die nicht berufszulassenden curricularen Veranstaltungen im Studium festgehalten werden. Unser Votum ist, durchgehend nach diesem System zu bewerten.

Es erscheint nicht praktikabel, daß für unterschiedliche Abschnitte und Phasen des Studiums differente Regelungen gelten (Notensysteme, Nachteilsausgleiche, Wiederholungen nicht bestandener Prüfungen, ...).

2.7 Damit stellt sich die Frage der getrennten oder zusammengeführten Bewertung der Studienergebnisse als eine (differenzierte) Note für die berufszulassenden staatlichen Prüfungen auf geregelter Formblatt (AusbPVO) und/oder die weiteren Studienveranstaltungen in einer zweiten Gesamtnote (incl. Diploma Supplement) oder der Ausweis der Bewertung in einer differenzierten Gesamtbeurteilung in transparentem einheitlichen Formblatt. Das Zeugnis der Hochschulausbildung beinhaltet alle Noten des Studiums (quantitativ und qualitativ) in ihrer Gewichtung und § 40 (2) regelt ein getrenntes Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung von der zuständigen Behörde unterzeichnet. Es fehlt eine Regelung für einen Studienabbruch im berufszulassenden Studienbereich, der die bestandenen Anteile auf Zertifikatebene bescheinigt.

2.8 Nach den Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung werden bei Studienabschluß ohne Einbeziehung der Bachelorarbeit vier Module durch eine staat-

liche Prüfung abgeschlossen. Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung schlägt für die beiden schriftlichen Aufsichtsprüfungen einen zeitlichen Umfang von je 120 Minuten vor. Dieser Zeitraum ist nach unseren Erfahrungen zu knapp bemessen für eine sinnhafte Bearbeitung eines etwas komplexeren Themas. Von daher machen wir den Vorschlag, den gleichen Gesamtumfang wie bei den berufsfachschulischen Prüfungen zugrunde zu legen und zwei schriftliche aufsichtliche Arbeiten im Umfang von je 180 Minuten vorzusehen.

Die Verlängerung der Aufsichtsarbeiten kann insbesondere durch Selbststudienanteile des hochschulischen Studiums begründet werden, weil diese so eher transparent werden können. Den Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung entnehmen wir, daß Selbststudium in der berufsfachschulischen Ausbildung (bedauerlicherweise) noch keinen Stellenwert hat, was zu einem anderen Charakter der Aufsichtsarbeiten führt, deren wissensbezogene und reproduktive Anteile vermutlich höher anzusetzen sind.

Laut Pflegeberufegesetz sind die Kompetenzen des § 5 PflBG Gegenstand der berufszulassenden staatlichen Prüfung. Die erweiterten Kompetenzen (§ 37 (3) PflBG) sind heterogen auf der Basis der Kompetenzen nach § 5 PflBG in § 35 (3) und Anlage 5 (Bezug § 35 (2)) formuliert. Eigentlich hätte eine Bezugnahme auf Anlage V ausgereicht. Durch ihre nachgewiesene Integration und Ausweisung in die der hochschulischen berufszulassenden Prüfung zugrundeliegenden Module können diese Kompetenzen zum Gegenstand der beiden aufsichtlichen berufszulassenden Hochschulprüfungen gemacht werden. Der gesetzliche geregelte Rahmen des Bezugs auf die Kompetenzen nach § 5 PflBG und die Institutionenunabhängigkeit der (generalistischen) Ausbildung ist gewahrt und den erweiternden Anforderungen des § 37 (3) PflBG ist Rechnung getragen.

Die ausdrückliche Regelung der berufszulassenden und der erweiternden Kompetenzen ist auch grundlegend für die Anschlußfähigkeit konsekutiver klinischer Masterangebote wie auch für die Fundierung geregelter klinischer Weiterbildung. Vor allem eine aufgrund des Berufegesetzes umzusetzende selbständige pflegerische Versorgung bedarf diese Konkretion und Ausweisung.

Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung können (sollten) die Form der Multiple Choice Fragen ausschließen. Sie sollten ebenso regeln, daß die Hochschulpräsenz der (theoretischen) Ausbildung nicht unter 50 % angesetzt werden darf. Die Anwesenheit ist in der Hochschulprüfungsordnung verbindlich zu regeln.

2.9 Die schriftlichen Aufsichtsprüfungen (§ 35) sollten nicht an aufeinander folgenden Tagen angesetzt werden. Da sie thematisch verschieden sind – möglicherweise auch differente Umfänge haben –, sollten sie durch mindestens einen Tag getrennt sein. Dies gilt sowohl für die berufsfach- wie die hochschulischen Prüfungen.

2.10 Der Benotung sollte insgesamt das hochschulische Bewertungssystem zugrunde gelegt werden.

2.11 Hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen für die Prüfenden, Berufene als Professorinnen und Professoren mit Berufszulassung, argumentieren Hochschulvertretungen zu Recht, daß dies gegenwärtig zum Teil die fachpersonellen Ressourcen pflegewissenschaftlicher Studienangebote überschreitet. Entsprechend muß zur Erfüllung der Voraussetzungen nachinvestiert werden.⁷ In einer Übergangsphase können auch, nach Regelungen des Hochschulrechts, der Akkreditierung und der Prüfungsordnungen der Hochschulen die Qualifikationskriterien des Hochschulrechts für Hochschullehre plus Berufszulassung zugrunde gelegt werden. Für die fachpraktische Ausbildung und besondere Lehrformen der Hochschule (z.B. Teamteaching, ...) können Lehrkräfte für besondere Aufgaben beteiligt werden, die hochschulrechtlich geregelt sind. Bei Kooperationen mit Pflegeschulen fehlt der Hinweis, daß die einzubeziehenden Vertreterinnen und Vertreter der Pflegeschule mindestens die Qualifikation aufweisen müssen, die dem Ziel des Studiums entsprechen.⁸

2.12 Für die mündliche Prüfung sollten die Kriterien der Anlage 5 (III-V) in dem oder den vorgeschlagenen Modulen nachgewiesen werden können. Außer dem Fallbezug kann die mündliche Prüfung auch ein Prüfungsgespräch zu den angegebenen Inhalten sein.

2.13 Für die praktische Prüfung gelten die Hinweise zu 2.11.

2.14 Die Gegenstände des §§ 38 und 39 und viele weitere relevante Aspekte sollten in die hochschulischen Prüfungsordnungen verwiesen werden.

⁷ Pflegewissenschaftliche Studiengänge, -bereiche oder Fakultäten sind zum Teil deutlich personell unterausgestattet, was auch durch den Wissenschaftsrat festgestellt wurde.

⁸ Hochschulrektorenkonferenz 2017, S. 7.

2.15: Es fehlen Regelungen für die teilzeitliche Absolvierung des primärqualifizierenden Studiums.

2.16 Von der Benotung mit „ungenügend“ sollte sich die Ausbildungs- und Prüfungsordnung verabschieden. Mit ihr könnte man eigentlich ausschließlich Lernergebnisse bezeichnen, die mit einer Fortsetzung des Studiums nicht vereinbar wären. Hier würde sich auch die Frage stellen, wieso in dieser Weise kumulierende Defizite nicht studienbegleitend Thema in Verlaufsgesprächen, Beratungen, Zwischenauswertungen, Modulprüfungen waren. Dies ist also auch eine offene Anfrage an die Institution und die Qualität der Ausbildung. Wichtig in diesem Zusammenhang ist allerdings die Frage, einer möglichen Überleitung nach einem Studienabbruch oder beim definitiven Nichterreichen von Studienzielen und der Fortsetzung der Ausbildung in einer eher angemessenen Bildungsform. Dies sollte berücksichtigt werden.

2.17 Paragraph 57 regelt eine beratende Funktion des BiBB für die hochschulische Ausbildung. Dies ist nicht unproblematisch, da die Hochschulen in den Curricula auch die eigene Profilierung ausdrücken können sollen. Nach dem neuen Akkreditierungsrecht wird auch auf dieser Ebene eine Beratungsfunktion geregelt werden, die im fachlichen Diskurs vermutlich näher an den inhaltlichen und formalen Aspekten positioniert ist.

3. Zur Komplexität von Pflege und Pflegeprozessen

Komplexe“ und „hochkomplexe“ Pflegeprozesse sind in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den berufsfach- und den hochschulischen Ausbildungsbereich an verschiedenen Stellen geregelt, obwohl das Berufegesetz in seiner Zielsetzung der Ausbildung nach § 5 PflBG dies nicht vorsieht.⁹ Das Gesetz kann dies auch nicht vor-

⁹ Im Pflegeberufegesetz taucht der Begriff als „Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse“ einmal bei den erweiterten Kompetenzen der hochschulischen Ausbildungsziele auf (§ 37 (3) Nr. 1 PflBG). Die Vorlage zur Übernahme der Begriffe „komplexe“ und „hochkomplexe“ Pflegeprozesse stellen Barbara Knigge-Demal und Gertrud Hundenborn in ihrem „Qualifikationsrahmen für den Beschäftigungsbereich der Pflege, und persönlichen Assistenz älterer Menschen“ dar, der allerdings nicht orientiert auf Bildung und Kompetenzerwerb in der Pflege, sondern auf Aufgaben- und Verantwortungsbereiche in der Praxis und Institution dimensional auf acht Qualifikationsniveaus ausgerichtet ist. Komplexität beschreibt in diesem Zusammenhang ein breites Spektrum von Aufgabenübernahmen klientel-, team- und einrichtungsbezogen. Die Begriffe ‚komplex‘ (Stufe 4) und ‚hochkomplex‘ (6) sind relational zu ‚komplex und spezifisch‘ (5), ‚pflegerische Leitung in Einrichtungen‘ (7) und ‚Steuerung und Gestaltung pflegewissenschaftlicher Aufgaben‘ (8). Sie überschreiten den Begriffs-, Inhalts- und Kompetenzbereich, der beruferechtlich geregelte Grundlage für den berufsfachschulischen und den hochschulischen Bereich ist. Zudem geht es den Autorinnen um „Steuerung und Gestaltung von hochkomplexen Pflegeprozessen und Leitung von Teams“, während Gegenstand des Pflegeberufegesetzes und

nehmen wegen der generalistischen Zielsetzung und Ausrichtung der EU-Richtlinie. Eine Reihe von Argumenten sprechen gegen die Sinnhaftigkeit „komplexer“ und „hochkomplexer“ Pflege- und Kommunikationsprozesse. Sie dürften erstens kaum kategorial bestimmbar sein, zumindest auf Basis von Pflege und Pflegewissenschaft nicht. Andererseits sind sie zweitens nicht Ziel und Kompetenzerwerb einer generalistisch angelegten berufsrechtlichen Ordnung. Man stelle sich vor, die Approbationsordnung für Ärzte bestimme als Ziel der Ausbildung eine fachspezifische Behandlungskompetenz am Ende des Medizinstudiums (s.u.).

Zudem widerspricht drittens die Zuschreibung von Komplexität als voraussehendes Merkmal einer pflegfachlichen Versorgung dem festgelegten Ausbildungsziel: Die Pflegefachperson (Pflegefachfrau, Pflegefachmann) ist zuständig für eine Erhebung aller pflegerischen Bedarfe (Vorbehalt; Zuständigkeit für die allgemeine Pflege). Erst aufgrund der vorliegenden Bedarfe sind in der Umsetzung des Pflegeprozesses der Charakter, die dimensionale Komplexität und der Umfang zu entscheiden. Insofern ist es sinnvoll, auch die hochschulische Qualifikation hinsichtlich der Berufszulassungsqualifikation an Zielsetzung und Kompetenzen des § 5 PflBG auszurichten und sekundär eine Bewertung nach fachlichen, organisatorischen oder weiteren Merkmalen im Hinblick auf mögliche Komplexität vorzunehmen (vgl. u. den Vorschlag zu den schriftlichen Aufsichtsprüfungen).

Die hier vorgenommene Abgrenzung ist viertens zudem für eine hochschulische Bachelorqualifikation nicht tragend, weil „hochkomplexe Pflegeprozesse“ nach pflegewissenschaftlichen und (internationalen) Versorgungserfahrungen eine vertiefte und/oder

der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung der im Gesetz neu als Vorbehaltsaufgabe geregelte (methodische) Pflegeprozess, bzw. eines Teils seiner Elemente und Phasen ist. Knigge-Demal, Barbara und Gertrud Hundenborn: Anforderungs- und Qualifikationsrahmen für die Beschäftigungsbereiche der Pflege und persönlichen Assistenz älterer Menschen. Bielefeld und Köln (Eigenverlag) 2013. Die Kompetenzen pflegewissenschaftlicher Hochschulqualifikation auf den Ebenen des Bachelor- und Masterstudiums sowie des Doktorats sind differenziert im Fachqualifikationsrahmen Pflege dargestellt. (Hülken-Giesler, Manfred und Johannes Korporal 2013, S. 24-37).

Zum Vergleich regelt die Ärztliche Approbationsordnung: „Ziel der ärztlichen Ausbildung ist der wissenschaftlich und praktisch in der Medizin ausgebildete Arzt, der zur eigenverantwortlichen und selbständigen ärztlichen Berufsausübung, zur Weiterbildung und zu ständiger Fortbildung befähigt ist. Die Ausbildung soll grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Fächern vermitteln, die für eine umfassende Gesundheitsversorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Die Ausbildung zum Arzt wird auf wissenschaftlicher Grundlage und praxis- und patientenbezogen durchgeführt.“ (§ 1 AO)

Der Nationale Kompetenzbasierte Lernzielkatalog Medizin (NKLM) definiert als Ziel der ärztlichen Ausbildung: „Das Ziel rechtlicher Rahmenbedingungen soll sein, die Anforderungen eines Medizinstudiums in Deutschland so zu definieren, dass ein qualitätsgesicherter, europarechtlichen Vorgaben genügender Zugang zum Beruf der Ärztin / des Arztes gewährleistet ist.“

spezialisierende Masterqualifikation voraussetzen, die mit Kompetenzen in der Versorgung abgesichert ist.

Pflegeprozesse sind fünftens in Gänze nicht als „komplex“, „hochkomplex“ oder „nicht-komplex“ einzustufen oder zu klassifizieren. Pflegeprozesse bestehen aus Phasen. Sie können als komplexe Fälle mit komplexen Bedarfen vorliegen, ebenso kann die Durchführung insgesamt komplex sein, vulnerable Zielgruppen betreffen, auch wenn die einzelnen Maßnahmen „einfach“ sind. Komplexität differiert hinsichtlich der Bedarfe, der Klientele, der Durchführung und/oder im Hinblick auf die Randbedingungen, die ebenso relevant sind.

In Summe ist der Positionierung des Pflegeberufgesetzes zuzustimmen, das in Umsetzung der EU-Richtlinie die Kompetenzen, die der § 5 (3) unabhängig vom Ausbildungs-ort und als generalistische Orientierung für die allgemeine Pflege aufgenommen hat, zur Grundlage einer Kompetenzbeurteilung und damit der Berufszulassung macht. Für die hochschulische Qualifikation sind sogenannte ‚erweiterte Kompetenzen‘ in das Gesetz eingeführt worden (§ 37 (3)), die in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in Anlage V weitgehend stimmig umgesetzt worden sind. Diese Ausführungen gelten auch für die Prüfungsregelungen im fachschulischen Ausbildungsbereich (erhöhter Pflegebedarf).

Die Dekanekonferenz Pflegewissenschaft schlägt vor, diese reformulierten erweiterten Kompetenzen in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (Anlage V) als verpflichtende Inhalte in den Modulen der Hochschulqualifikation auszuweisen. Als Obligation sie als Definitionskriterien für berufszulassende (Prüfungs-) Module vorgeschrieben werden, die damit auch Grundlage der hochschulischen Aufsichtsprüfungen sind. Die berufszulassenden Hochschulprüfungen selbst sollten sich aber auf die Kompetenzen des § 5 (3) mit der Konkretion laut Anlage 2 der AusbPVO beziehen und damit die generalistische Grundlage der Berufszulassung wahren.

4. Anmerkungen, Unklarheiten und Widersprüche

Der Kommentar zu § 40 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (S. 123) führt nicht daran vorbei, daß die wechselseitigen neuen Rollen in der verbundenen Prüfung gefunden werden müssen.

Die Festlegung der Prüfungsnote **im Benehmen mit den Prüfenden** sollte hinsichtlich der möglichen Entscheidungsfindung an bestehenden Regelungen ausgerichtet werden (Entscheidung im Vorsitzendenkonsens). Bei Divergenz und Dissenz mit den zu Prüfenden besteht nach Hochschulrecht ein (internes) Widerspruchsverfahren, das Verfahren zur berufszulassenden staatlichen Prüfung wäre zu konkretisieren.

Bei der Prüfungsregelung für den berufsfachschulischen wie den hochschulischen Bereich stellt sich in der gegenwärtigen Form die Frage, wo die **prüfungsrechtlichen Grundsätze** geregelt sind, an die sich der/die Vorsitzenden halten müssen (Verweis in HochschulPO).

Die Gliederung des Berufegesetzes im Hinblick auf **eigenständiges** Handeln sehen wir nicht durchgängig umgesetzt (Anlage I, 2. c), teils unzureichend konkretistisch (Gewalt).

In Anlage 3 muß regelhaft der Begriff der **Jugendmedizin** ergänzt werden, wenn auf die Pädiatrie orientiert wird, da die Pflege, Versorgung und ärztliches Handeln über das Kindesalter hinausreichen und auch in bestimmten Problemlagen spät oder gar nicht übergeleitet werden (z. B. III 1. Bst. a; Wissensdefizite bei pädiatrisch-**pflegerischen** Fragestellungen). Der Stellenwert des fachlichen Pflegehandelns sollte deutlicher herausgestellt werden. Zumindest für den Bereich selbständig ausgeführter angeordneter Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und für die Pflege im Zusammenwirken gelten Bereiche über das Kindesalter hinaus.

Bei Kindern und Jugendlichen ist das **Umfeld** unter den entsprechenden Kategorien zu wenig bedacht (familiäre Problemlagen, ...).

In Anlage 3 unter 1. Nr. 6 Bst. a ist auch das Selbstbestimmungsrecht der **Bezugspersonen** zu thematisieren; Anlage 3 unter 1. Nr. 6 Bst. e statt entwicklungsbedingte vielleicht eher: entwicklungsbezogene Formen der Krankheitsbewältigung.

Die Regelung zur **Delegation** und zur **Durchführungsqualität** (S. 62) ist zu offen formuliert.

Rahmenregelungen zur **berufsbegleitenden** Ausbildung/Studium wären sinnvoll.

Neue Technologien in ihrem Stellenwert für die Qualifikation fehlen weitestgehend, und **digitale Kompetenzen** in Ausbildung und Studium sind nicht geregelt.

In Anlage 4, I Nr 2 Bst. f bitte um gerontologischen Fragestellungen ergänzen.

Die Überschrift zu IV sollte **evidenzbasierte Pflegestandards** in die Überschrift aufnehmen (wie auch an anderen vergleichbaren Stellen). Ein Hinweis auf sie als fachliche Norm wäre angemessen. Unter IV 1. Bst. d könnte die „**Umfeldorientierung**“ ergänzend aufgenommen werden. Unter IV 2 Bst. 2 a statt gesetzlich: **rechtlich**; Bst. e: **evidenzbasierte Pflegestandards** aufnehmen.

Anmerkungen zu den **Standards** sollten auch für die Altenpflege an gleichen Punkten umgesetzt werden.

In Anlage V ist der Abschnitt IV inhaltlich zu eng gefaßt.

Der ‚Rückweg‘ aus einem Studium, dem der/die Studierende nicht gerecht werden kann, in die berufsfachschulische Ausbildung sollte geregelt werden, um Kompetenzen für die Pflege zu erhalten.

Die Zwischenprüfung sollte eher den Charakter qualifizierter Entwicklungsbegleitung haben.

§ 6 Jahreszeugnisse

(1) ein Zeugnis der in dem jeweiligen Jahr erbrachten Leistungen, und zwar jeweils eine Note für die im „Unterricht“ erbrachten Leistungen und für die in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen: also jedes Jahr 2 Noten.

Dazu steht im Widerspruch die Regelung des § 14 Vornoten (3)

Die Vornoten aus für den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung werden jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die im Unterricht erbrachten Leistungen in den Jahreszeugnissen gebildet.

Es gibt insgesamt eine Note im Jahreszeugnis für den theoretischen Unterricht, demnach müßte diese Note aus den Jahreszeugnissen bei der mündlichen und schriftlichen Prüfung zu 25 % eingehen.

Eine deutlichere Formulierung wäre sinnvoll.

§ 15 Schriftlicher Teil der Prüfung

An zentraler Stelle sollte eingangs formuliert werden, daß es um **fall-** und **kompetenz-**bezogene Prüfungen geht.

Bei der Auswahl der Prüfungsfälle für die Praxisprüfung sollte vor dem Hintergrund der zeitlichen (engen) Dimension von Verweildauern von Patienten im Krankenhaus in Rechnung gestellt werden, daß die Auswahl von Prüfungspatienten quasi standardisiert sein sollte. Prüfungspatienten sollen bestimmten Kriterien genügen (Normalfall). Eine anderes Vorgehen ist zeitlich nicht umsetzbar. (§ 17 3)

Bei den Prüfungen zur Heilkundeübertragung (63 (3) SGB V in § 24 AusbPVO) sollten Vertreterinnen der Schulen bei der Auswahl der Patienten beteiligt sein (praktische Prüfung, § 24 (5)).

Die zeitliche Dauer der Prüfungen nach § 24 sind im Vergleich zu den anderen staatlichen Prüfungen zu lang.

Literatur:

Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405); zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017. BGBl. I S. 2581 ff. [www.Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz](http://www.Service.des.Bundesministeriums.der.Justiz.und.für.Verbraucherschutz/); Zugriff 16.4.2018.

Hochschulrektorenkonferenz: Primärqualifizierende Studiengänge in Pflege-, Therapie- und Hebammenwissenschaften. Entschließung der 23. Mitgliederversammlung der HRK am 14. November 2017.

Hülken-Giesler, Manfred und Johannes Korporal (HG.): Fachqualifikationsrahmen Pflege für die hochschulische Bildung. Berlin (Purschke&Hensel) 2013.

Knigge-Demal, Barbara und Gertrud Hundenborn: Anforderungs- und Qualifikationsrahmen für die Beschäftigungsbereiche der Pflege und persönlichen Assistenz älterer Menschen. Bielefeld und Köln (Eigenverlag) 2013.

Medizinischer Fakultätentag und Gesellschaft für Medizinische Ausbildung (Hg.): Nationaler kompetenz-basierter Lernzielkatalog Medizin (NKLM). Kiel (76. Ordentlicher Medizinischer Fakultätentag) 2015.

RICHTLINIE 2013/55/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt- Informationssystems („IMI-Verordnung“). Zit. nach: Igl, Gerhard: Gesetz über

die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG). Praxiskommentar. Heidelberg (medhochzwei) 2018, S. 346-350.

Stellungnahme der Dekanekonferenz Pflegewissenschaft vom 5.6.2016 zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (BT-Drucksache 18/7823), zu den „Eckpunkten für eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zum Entwurf des Pflegeberufsgesetzes“ des BMG und BMFSFJ, zu den Anträgen der Fraktion „Die Linke“ (BT-Drucksache 18/7414) und der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ (BT-Drucksache 18/7880).

Berlin, 19.4.2018

(gez. Prof. Dr. Johannes Korporal)

(gez. Prof. Dr. Bärbel Dangel)

Dekanekonferenz Pflegewissenschaft
c/o Alice-Salomon-Hochschule
Alice-Salomon-Platz 5
12627 Berlin